



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



LMU · Geschwister-Scholl-Platz 1 · 80539 München

Per E-Mail

An die Dekaninnen  
und Dekane

der LMU München

**DER VIZEPRÄSIDENT**

Telefon +49 (0)89 2180-3659  
Telefax +49 (0)89 2180-2985  
www.lmu.de  
Postanschrift  
Geschwister-Scholl-Platz 1  
80539 München

München, 19.12.2018

## Studienzuschüsse

### Allgemeine Informationen zur Rechtslage durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Sehr geehrte Dekaninnen, sehr geehrte Dekane,

wie bereits mehrfach angekündigt, möchte ich Sie darüber informieren, dass das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in einem Schreiben vom September 2018 seine Auffassung zur allgemeinen Rechtslage hinsichtlich der Verwendung der Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen (Studienzuschüsse) nochmals dargelegt hat. Diese Vorgaben des Ministeriums stellen sich wie folgt dar:

#### 1. Mittelverwendung

Die Studienzuschüsse gem. Art. 5a Abs. 1 Satz 1 BayHSchG dienen der Kompensation der weggefallenen Studienbeiträge und sind deshalb zweckgebunden und ausschließlich zur Verbesserung der Studienbedingungen und ohne Erhöhung der Aufnahmekapazität einzusetzen, und zwar grundsätzlich in den Verwendungskategorien

- Verbesserung der Lehre,
- Verbesserung des Studentenservice,
- Verbesserung der Infrastruktur.

Beispiele für eine rechtmäßige Verwendung sind etwa:

- mehr Kleingruppenveranstaltungen,
- eine intensivere Fachstudienberatung,
- mehr studentische Tutorien,
- mehr Korrekturassistenten,
- eine bessere Betreuung durch zusätzliches qualifiziertes Personal,
- mehr Lehrbeauftragte (z.B. Fachsprachenausbildung, Vermittlung von Schlüsselqualifikationen),
- mehr propädeutische Angebote,
- mehr Projektpraktika,
- eine bessere Ausstattung von Bibliotheken,
- längere Öffnungszeiten,
- ein verbessertes EDV-Angebot,
- der Ausbau von Leihgerätepools (Notebooks, Beamer etc.),
- die Schaffung moderner Lernstrukturen (z.B. TED-System) sowie
- eine verbesserte und modernere Laborausstattung.

Studienzuschussmittel sollen demnach zu einer unmittelbaren und strukturellen Verbesserung der Studienbedingungen führen.

Nach dieser Maßgabe ist z.B. die finanzielle Unterstützung einzelner Studierender durch Stipendien o.ä. keine aus Studienzuschüssen zu finanzierende Aufgabe. Darüber hinaus sind Auszahlungen von Studienzuschussmitteln an natürliche Personen aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich.

## 2. Stellen

Auch die Stellenschaffung muss unmittelbar der Verbesserung der Studienbedingungen dienen. Hier vertritt das Ministerium folgende Auffassung, die allerdings mit Blick auf den zugrunde gelegten Qualitätsbegriff nicht die Meinung der Universitäten widerspiegelt, gleichwohl derzeit Anwendung findet:

Eine Verbesserung der Studienbedingungen sei bspw. bei (Lehr-)Professuren oder Lehrkräften für besondere Aufgaben mit einem regulären Lehrdeputat von 13 bis 18 SWS gegeben. In allen

anderen Fällen sei die Finanzierung von W-Stellen aus Studienzuschussmitteln dagegen kritisch zu sehen.

Wissenschaftliches Personal mit geringerem oder gar ohne Lehrdeputat soll nach Auffassung des Ministeriums nicht beschäftigt werden, weil damit ein zu geringer Beitrag zur Verbesserung der Studienbedingungen geleistet würde.

Trotz dieser Vorgaben würde die LMU natürlich weiterhin versuchen, im Sinne einer Verbesserung der Studienbedingungen gut begründete Anträge auf Stellenschaffungen dem Ministerium vorzulegen, auch wenn das vorgesehene Deputat nicht der beschriebenen Auffassung entspricht.

### 3. Beteiligung der Studierenden

Die Studierenden sind bei der Entscheidung über die Verwendung der Studienzuschüsse in den Fakultätskommissionen paritätisch zu beteiligen. Die Vorschläge der Fakultätskommissionen werden den Dekanen oder Dekaninnen zur Beschlussfassung vorgelegt. Dies gilt auch für Vorschläge, für die keine Mehrheit erzielt wurde. Die Kommissionen haben das Abstimmungsverhalten der Studierenden den Dekanen oder Dekaninnen mitzuteilen.

Die Regelungen entsprechen denjenigen zur studentischen Beteiligung bei der Verwendung der Studienbeiträge. Die Dekane oder Dekaninnen sollen vom Votum der Fakultätskommissionen – neben Pattsituationen – nur aus wichtigem Grund abweichen, d.h. wenn rechtliche oder haushälterische Gründe gegen die vorgeschlagene Verwendung sprechen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Hochmuth (Ref. VII.3, Kontakt: [hochmuth@lmu.de](mailto:hochmuth@lmu.de), Tel. 2180-6158) oder bei stellenspezifischen Fragen Herr Reuter (Ref. VII.2, Kontakt: [Jens.Reuter@lmu.de](mailto:Jens.Reuter@lmu.de), Tel. 2180-2419) jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Mülke

Vizepräsident für den Bereich der  
Wirtschafts- und Personalverwaltung